

8. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Mengerskirchen in der Sitzung am 18.06.2019 folgende

Satzung zur 8. Änderung der Entwässerungssatzung

beschlossen:

Artikel I

In § 23 (Gebührenmaßstäbe und –sätze) wird Absatz 1 wie folgt geändert:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten des häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch:

- | | |
|--|------------|
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage: | 2,23 Euro, |
| ab dem 01.01.2020 beträgt die Gebühr: | 2,48 Euro, |
| ab dem 01.01.2021 beträgt die Gebühr: | 2,68 Euro. |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung: | 1,71 Euro. |

In § 23 a (Gebührenmaßstäbe und –sätze für Niederschlagswasser) wird Absatz 1 wie folgt geändert:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,35 EUR jährlich erhoben. Ab dem 01.01.2020 beträgt die Gebühr 0,42 Euro jährlich. Von einer Einleitung in die Ortskanalisation ist auszugehen, wenn die Flächen über Regenfallrohre, Bodeneinläufe oder sonstige Leitungen an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden. Dazu zählen auch Flächen, die über die Straße in den Kanal entwässern.

Artikel II

Diese Satzung zur 8. Änderung der Entwässerungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mengerskirchen, den 05.07.2019
Az.: 020-00

.....
Der Gemeindevorstand
Thomas Scholz, Bürgermeister

(Siegel)